

852-0/2024/Pb

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartszell, vom 7. November 2024, mit der die Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. und des § 18 OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

- 1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:
pro Haushalt € 72,27
- 2) Die Grundgebühr beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw., in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):
 - a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 43,36
 - b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter € 57,82
 - c) pro 240-Liter Restabfall-Behälter € 115,63
 - d) pro 770-Liter Restabfall-Container € 371,01
 - e) pro 800-Liter Restabfall-Container € 385,45
 - f) pro 1.100-Liter Restabfall-Container € 530,01

II. MENGENGEBÜHR

- 1) Haushalte: Die Mengengebühr beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:
 - a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 5,990
 - b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter € 8,000
 - c) pro 240-Liter Restabfall-Behälter € 15,970
 - d) pro 770-Liter Restabfall-Container € 47,670
 - e) pro 800-Liter Restabfall-Container € 49,530
 - f) pro 1.100-Liter Restabfall-Container € 65,900
 - g) pro 60-Liter Abfallsack € 5,909

- 2) Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die Mengengebühr beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

h) pro 90-Liter Restabfall-Behälter.....	€	5,990
i) pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....	€	8,000
j) pro 240-Liter Restabfall-Behälter.....	€	15,970
k) pro 770-Liter Restabfall-Container.....	€	43,560
l) pro 800-Liter Restabfall-Container.....	€	45,260
m) pro 1.100-Liter Restabfall-Container.....	€	55,280
n) pro 60-Liter Abfallsack.....	€	5,909

- III: Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsackes und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack.....€ 3,655

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt am Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8 und 15.11 eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, I/Zif.1) und 2) sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 9. November 2023 außer Kraft

Der Bürgermeister


Roland Pichler

Angeschlagen am: 12.11.2024
Abgenommen am: 27.11.2024